

Anlage zum Bescheid

Nach dem beiliegenden Bescheid sind Sie auf Grund Ihrer Behinderung(en) in Ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (erheblich gehbehindert, Merkzeichen "G") und/oder gehörlos (Merkzeichen „Gl“).

Deshalb können Sie die Ausstellung eines Ausweises beantragen, der Ihnen entweder

- die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr
- oder
- die Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. ermöglicht.

1. Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

Wenn Sie die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr beantragen, erhalten Sie ein mit einer Wertmarke versehenes Beiblatt zum Ausweis, das nach Ihrer Wahl für ein Jahr oder nur sechs Monate gültig ist. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind und eine Eigenbeteiligung in Höhe von **91,00 € für eine Jahreswertmarke** oder **46,00 € für eine Sechsmonatswertmarke** leisten. Einen vorbereiteten Überweisungsvordruck erhalten Sie zusammen mit Ihrem Schwerbehindertenausweis.

Das Beiblatt zum Ausweis mit der Wertmarke wird ohne Eigenbeteiligung übersandt, wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch (SGB II) oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches (SGB XII), dem Achten Buch (SGB VIII) oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhalten.

Fügen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis (z. B. eine Kopie des Bewilligungsbescheides) bei.

Nach Eingang der Eigenbeteiligung bzw. des Nachweises über den Bezug einer der o.g. Leistungen wird Ihnen das Beiblatt mit Wertmarke ausgehändigt bzw. übersandt.

Das Beiblatt zum Ausweis ist als Bestandteil des Ausweises sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen mit dem Ausweis vorzulegen.

Die Wertmarke gegen Entgelt (91,00 € oder 46,00 €) kann ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

Eine Rückerstattung der Eigenbeteiligung kommt allerdings nur für zurückgegebene Jahreswertmarken in Betracht. Wird die für ein Jahr ausgegebene Wertmarke vor Ablauf eines halben Jahres ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird auf Antrag die Hälfte der Gebühr erstattet.

Zur Durchführung der eventuellen Erstattung ist die Angabe der Bank oder Sparkasse mit IBAN und BIC unbedingt erforderlich.

2. Kraftfahrzeugsteuerermäßigung

Anstelle der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr können Sie die Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. wählen. Richten Sie Ihren Antrag an das dafür zuständige Hauptzollamt.

Dazu benötigen Sie ein Beiblatt ohne Wertmarke, dessen Zusendung Sie hier beantragen können.